

Vertragsbedingungen Verkauf (VBV) ASP Equipment GmbH (ASP) 02/2010

Soweit rechtlich möglich, gelten die nachfolgenden Vertragsbedingungen Verkauf (nachfolgend kurz "VBV" für jeden zugrunde liegenden Vertrag oder Bestellung (nachfolgend kurz "Vertrag") zwischen der ASP Equipment GmbH (nachfolgend kurz "ASP") und seinem Kunden. Die Parteien erklären, dass sie diese VBV gelesen, verstanden und vor Vertragsschluss einvernehmlich verhandelt haben.

Artikel 1: Vertragsgrundlage

1.1

Soweit nicht anderweitig durch ASP schriftlich bestätigt, besteht der Vertrag aus den Vertragsteilen, die nachfolgend in ihrer anwendbaren Rangfolge aufgeführt sind, wobei im Falle von Unklarheiten, Auslegungsschwierigkeiten oder Divergenzen das jeweils zuvor genannte Dokument den nachfolgenden vorgeht:

1. Vertrag und dessen Annexe
2. ASP Angebot und dessen Annexe
3. diese VBV.

1.2

Im Falle von fehlenden Vertragsbestimmungen oder Zweifeln hierüber gehen die entsprechenden Bestimmungen der VBV dem Vertrag vor. Andere abweichende oder zusätzliche Bestimmungen des Kunden oder solche, die vom Kunden für anwendbar erklärt sind, sind ausgeschlossen, auch wenn diese in anderen Dokumenten als dem Vertrag vorhanden sind. Dies gilt auch, wenn ASP trotz Kenntnis solch abweichender Bestimmungen vorbehaltlos Vertragsleistungen erbringt.

1.3

Ungeachtet der Gültigkeit von Angeboten oder anderweitiger Willenserklärungen ASPs, werden diese Angebote und Willenserklärungen erst dann für ASP rechtsverbindlich, wenn der hierauf erfolgende Vertrag oder die Willenserklärung durch ASPs Geschäftsführung gegengezeichnet oder die Unterschrift durch einen Vertreter vorgenommen ist, der eine entsprechende Vollmacht besitzt, welche vorher gegenüber dem Kunden bekannt gegeben oder nachträglich genehmigt worden ist.

Artikel 2: Lieferung, Abnahme

2.1

Lieferungen und Dienstleistungen erfolgen aufgrund des anwendbaren Statement of Work, Spezifikationen und anderen Leistungsanforderungen sowie aufgrund der Lieferzeiten wie im ASP Angebot bzw. dessen Annexen definiert. Im Falle von Unklarheiten, Auslegungsschwierigkeiten oder einem Fehlen von solchen Leistungsanforderungen wird ASP die Leistung nach dem Stand der Technik erbringen, wobei ASP eigenes Know-how und eigene Erfahrungen anwendet und das bestmögliche Leistungsergebnis im Rahmen des vereinbarten Preises erbringt. Technischen Spezifikationen gehen potentiellen Funktionalitäts- sowie Schnittstellenanforderungen vor. Bei einer Erbringungen von Dienstleistungen an einem Standort des Kunden oder an Standorten, die vom Kunden vorgeschrieben werden, werden Kosten für Hin- und Rückreise sowie Ausfallzeiten von ASP Personal bzw. seiner eingesetzten Unterauftragnehmer nach ASP/Unterauftragnehmer Stundensatz vom Kunden neben eventuellen anderen Kosten für Mehraufwendungen erstattet, soweit dies nicht durch ASP/Unterauftragnehmer zu verantworten ist.

2.2

ASP liefert EXW Incoterms 2000. Auf Verlangen, unterstützt ASP nach Ermessen den Kundentransport, wobei dem Kunde Verantwortung, Risiko, Versicherung und Kosten des von ASP für den Kunden durchgeführten Transports obliegen.

2.3

Soweit einschlägig, beginnen die Liefer- und Leistungszeiten sowie andere Meilensteine, wenn ASP das entsprechende Akkreditiv oder die Vorauszahlung erhalten hat. Die Zeitpunkte werden entsprechend einem verspäteten Erhalt angepasst.

Diese Lieferzeiten sind vom rechtzeitigen und ordnungsgemäßen Erhalt der vom Kunden oder dessen Kunden zur Verfügung zu stellenden Beistellungen abhängig. Beistellungen sind z.B. Equipment, Modelle, Gerätschaften, Werkzeuge, Anlagen, Dokumente, Know-how,

Information, Dienst-/Unterstützungsleistungen, Freigaben, Einigung über technische Anforderungen, behördliche Genehmigungen etc. und werden für die Wirksamkeit des Vertrages von den Parteien als wesentlich erachtet. Im Falle der nicht ordnungsgemäßen und rechtzeitigen Beistellung, werden ASP Lieferzeiten und Zeitplan bzw. andere Bestimmungen entsprechend angepasst. ASP behält sich das Recht vor, den Vertrag nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist wegen Verschuldens zu kündigen, Schadens- und/oder Aufwendungsersatz zu verlangen. ASP gibt die Beistellungen gemäß Art. 2.2 zurück.

2.4

ASP informiert den Kunden innerhalb von 10 Arbeitstagen über Lieferverzögerungen oder Verzögerungen sonstiger Meilensteine aufgrund höherer Gewalt unter Angabe des Verzögerungsgrundes. Unter den Begriff der höheren Gewalt fallen alle Umstände wie z.B. Naturkatastrophen, Feuer- und Wasserschäden, Streik, rechtmäßige Aussperrung, Material- und/oder Energieengpässe, verzögerte, von ASP nicht zu vertretende Zulieferungen durch Unterauftragnehmer, behördliche Genehmigungen und Verwaltungsakte sowie sonstige von ASP oder seinen Unterauftragnehmern nicht zu vertretende Umstände, die die Leistung ASPs verzögern oder unmöglich machen. ASP Lieferzeiten und Zeitplan bzw. andere Bestimmungen werden entsprechend angepasst. Beide Parteien sind bei solchen, länger als 6 Monate fortlaufend andauernden Fällen höherer Gewalt berechtigt, den Vertrag schriftlich zu kündigen. ASP erhält Ersatz seiner bis zur Kündigung gemachten angemessenen Aufwendungen und Kosten.

2.5

Die Abnahme ordnungsgemäßer Lieferungen und Leistungen ASPs wird innerhalb von zwei Wochen nach Lieferung durch ASP vom Kunden erklärt. Mängel werden von ASP unverzüglich beseitigt. Unwesentliche Mängel, die die Funktionstauglichkeit nur unerheblich behindern, berechtigen nicht zur Zurückweisung der gesamten Lieferung oder des entsprechenden Meilensteins. Im Falle nicht substantiiertes Zurückweisung, die die Gründe der Zurückweisung nennt, gilt die Abnahme nach Ablauf des genannten Zeitraums als erklärt. Im Zweifelsfalle gelten geleistete Zahlungen als Abnahme. ASP behält sich sämtliche Rechte beim Annahmeverzug des Kunden vor.

2.6

Beim Lieferverzögerungen oder sonstigen verzögerten Meilensteinen, die durch ASP verschuldet sind, ist der Kunde berechtigt, pauschalisierten Schadensersatz in Höhe von 0,5% des jeweils anteiligen Wertes des verzögerten Lieferteils pro volle verzögerte Woche bis zu einer Höchstgrenze von 5% des entsprechenden Wertanteils zu verlangen, wenn nicht der Kunde einen geringeren oder keinen Schaden hat.

Artikel 3: Zahlungsbestimmungen, Preis

3.1

Zahlungen erfolgen per Überweisung auf das Konto der ASP, welches auf der entsprechenden Rechnung angegeben ist, sowie übereinstimmend mit den Zahlungsmeilensteinen ohne jeglichen Abzug. Alle Zahlungen erfolgen in EURO innerhalb 30 Tagen nach Rechnungserhalt und Erfüllung des entsprechenden Meilensteins. Alle Preisangaben verstehen sich ausschließlich Umsatzsteuer. Andere Steuern, Abgaben, Zölle und sonstige Gebühren außerhalb der Bundesrepublik Deutschland sind vom Kunden zu tragen.

3.2

Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen des Kunden ist unwirksam, soweit nicht die Gegenansprüche von ASP unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

3.3

Im Falle von wesentlichen Zahlungsschwierigkeiten oder Verschlechterungen der Vermögensverhältnisse auf Seiten des Kunden, die die rechtzeitige Erfüllung seiner Zahlungspflicht gefährden oder sehr wahrscheinlich gefährden, ist ASP berechtigt, seine Leistungspflicht zu verweigern bzw. den Fortgang der Arbeiten zu stoppen, solange diese Gefahren nicht beseitigt sind oder der Kunde bzw. ein für ASP akzeptabler Dritter entsprechende Zahlungssicherheit gemäß Art. 3.4 leistet. Gleiches gilt im Falle ungerechtfertigten Zurückhaltens von fälligen Zahlungen. ASP behält sich ungeachtet dessen sämtliche Rechte auf Verzugszinsen, entsprechenden Schadensersatz und Kündigungsrechte vor.

3.4

Falls im Angebot entsprechend aufgeführt, sind alle Zahlungen für Lieferungen und Leistungen in EURO durch ein unwiderrufliches, übertragbares und teilbares Akkreditiv zahlbar bei Sicht in Höhe des Vertragspreises zu sichern. Das Akkreditiv ist zugunsten von und ohne

Kosten für ASP innerhalb von 30 Tagen nach Vertragsunterschrift mittels einer deutschen erstklassigen Bank zu eröffnen.

Die fälligen Akkreditivbeträge sind nach Vorlage von entsprechenden Dokumenten durch ASP, die die Erfüllung des jeweiligen Zahlungsmeilensteins oder ASP Anspruchs dokumentieren, zu zahlen. Im Zweifelsfalle gelten die jeweils letzte gültigen Regelungen der "Uniforms Customs and Practice for documentary Credits" (International Trade CCI Norms).

3.5

Alle ASP Preise sind auf der Basis des vereinbarten Zeitplans und der Lieferdaten kalkuliert. Im Falle von Verzögerungen, Stop Work Anweisungen oder sonstigen Unterbrechungen der Leistungszeitfolge von mehr als 60 Tagen oder einer unvorhergesehenen Verschiebung in das darauf folgende Kalenderjahr, die außerhalb des Verantwortungsbereichs von ASP liegen, sind der Preis und, falls einschlägig, sonstige vertragliche, technische sowie den Zeitplan betreffende Bestimmungen angemessen anzupassen. Insbesondere sind höhere Kosten bei Lohn-, Material-, Unterauftragnehmer-, Unterauslastungskosten sowie sonstige Mehraufwendungen angemessen zu erstatten.

Artikel 4: Gewährleistung

4.1

Der Kunde untersucht die Liefergegenstände und Leistungen unverzüglich nach Lieferung bzw. Fertigstellung, um nicht vertragskonforme Leistung festzustellen. Der Kunde informiert ASP schriftlich über offensichtliche oder erkennbare Mängel innerhalb von zwei Wochen nach Lieferung. Nach Ablauf dieses Zeitraums ist der Kunde von der Geltendmachung von sämtlichen Ansprüchen aufgrund solch erkennbarer Mängel präkludiert. Bezüglich anderer, versteckter bzw. nicht erkennbarer Mängel wird der Kunde von ASP Mangelbeseitigung bzw. Ersatz der mangelhaften Leistung innerhalb einer angemessenen Nachfrist verlangen. ASP wird die Art der Mangelbeseitigung unter Wahrung der beidseitig angemessenen Interessen nach seinem Ermessen wählen und innerhalb einer angemessenen Nachfrist auf seine Kosten durchführen. Falls ASP die Mangelbeseitigung ernsthaft und endgültig ohne Rechtsgrund verweigert oder die Mangelbeseitigung zwei Mal innerhalb angemessener Nachfristen fehlschlägt, kann der Kunde stattdessen eine angemessene Preisminderung verlangen oder die Mangelbeseitigung selbst bzw. durch einen Dritten vornehmen lassen. Der Kunde ist berechtigt, ASP die angemessenen Kosten hierfür begrenzt auf die Höhe des Vertragspreises in Rechnung zu stellen. Die Mangelbeseitigung bzw. eine bestimmte Art der Mangelbeseitigung ist gesetzlich ausgeschlossen, falls deren Kosten unverhältnismäßig hoch sind. Mängel, die nicht wesentlich den vereinbarten beabsichtigten Zweck beeinträchtigen, können durch eine andere Konfiguration behoben werden, falls sich dadurch keine funktionalen Einschränkungen ergeben. De- und Reintegrationsarbeiten defekter Teile und damit verbundene Kosten sind von der Gewährleistung ausgeschlossen. Der Kunde ist bei wesentlichen Mängeln zur Kündigung des Vertrages sowie zur Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen statt der Leistung bzw. zum Ersatz vergeblicher Aufwendungen berechtigt. Im Falle von erfolgten Teillieferungen kann der Kunde den Vertrag im Ganzen kündigen, wenn er nachweist, dass für ihn oder seinen Kunden kein objektives Interesse an einer Erfüllung des übrigen Vertrages besteht. Andere gesetzliche Einschränkungen oder Ausschlüsse von Gewährleistungsansprüchen bleiben unberührt. Artikel 7.1 ist entsprechend anwendbar.

Die Gewährleistungsfrist für den jeweiligen Liefergegenstand beträgt ein Jahr nach Abnahme desselben.

4.2

Im Falle unsachgerechter Lagerung, Operation, Wartung oder unangemessenen Gebrauchs der Liefergegenstände durch den Kunden oder eines Dritten sind sämtliche Gewährleistungsansprüche ausgeschlossen. Im Zweifelsfalle wird der Kunde ASP zuvor konsultieren.

Artikel 5: Gefahrübergang, Eigentumsübertragung

5.1

Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der Beschädigung von Liefergegenständen bzw. zurückzugebende Beistellungen geht gemäß EXW Incoterms 2000 auf den Kunden über. Falls ein Liefergegenstand an ASP zurückgegeben wird, geht die Gefahr bei Erhalt ASPs an deren Sitz über. Im Falle, dass die Lieferung bzw. der Gefahrübergang ohne Verschulden ASPs verzögert ist, geht die

Gefahr zum Zeitpunkt auf den Kunden über, an dem ASP den Kunden über die Lieferbereitschaft informiert.

5.2

Das Eigentum an den gesamten Liefergegenständen geht nach Lieferung bei Endabnahme und Zahlung des gesamten Vertragspreises auf den Kunden über. Der Kunde ist zuvor berechtigt, die Liefergegenstände an Dritte weiterzuveräußern oder anderweitig über diese zu verfügen. Der Kunde wird ASP hierüber vorher informieren und tritt hiermit bereits seine sämtlichen Rechte und Ansprüche, die aus diesem Verkauf oder dieser Verfügung herrühren, an ASP anteilig ab. ASP nimmt diese Abtretung an. Im Falle von Veränderungen, Implementierungen oder weiterer anderweitiger Prozessierungen der Liefergegenstände, insbesondere einer Integration in ein (Sub-/) System bzw. in eine andere Umgebung, gilt eine solche Prozessierung für ASP vorgenommen. ASP erlangt dabei das Eigentum am neuen Produkt zum rechtlich frühest möglichen Zeitpunkt.

Artikel 6: Geistige Eigentumsrechte, Vertraulichkeit

6.1

ASP ist Eigentümer aller geistigen Eigentumsrechte (nachfolgend "GER"), welche alle Rechte bezüglich Erfindungen, Patenten, Software, Daten an Dokumenten, Zeichnungen oder anderen GER umfasst, unabhängig davon, ob diese als GER markiert sind oder nicht. ASP gewährt dem Kunden und dessen Kunden innerhalb des jeweiligen Programms, für das der Vertrag geschlossen ist, ein unwiderrufliches, nicht-ausschließliches und weltweit gültiges einfaches Nutzungsrecht an den GER, die im Rahmen des Vertrags entwickelt worden sind sowie an solch anderen GER, die für die Ausübung der vorgenannten GER für den spezifischen Programmzweck notwendig sind.

ASP behält das ausschließliche Recht, die GER zu ändern, zu modifizieren und/oder zu ergänzen sowie die GER an Dritte subzulizensieren, wobei ASP hierfür angemessene Konditionen, die zwischen den Parteien zu vereinbaren sind, gemäß Artikel 9 gewähren wird. Im Falle ASPs ernsthafter Weigerung oder Unmöglichkeit, solche Änderungen, Modifikationen oder Ergänzungen vorzunehmen, ist der Kunde berechtigt, dies selbst vorzunehmen oder durch Dritte gegen angemessene Lizenzgebühren und –konditionen vornehmen zu lassen. Vorausgesetzt jedoch, dass ASP stets formal vor der Durchführung solcher Maßnahmen informiert ist, dass die Änderungsergebnisse anschließend ASP zu angemessenen Konditionen zur Verfügung gestellt werden und dass der Kunde Dritten die Verpflichtung auferlegt, die GER sowie durchgeführte Änderungen etc. nur im Rahmen des Programmzwecks zu nutzen. Im Zweifelsfalle gelten die Bestimmungen aus DIN-34/ISO16016.

6.2

An im Rahmen des Vertrages gemeinschaftlich entwickelten GER haben die Parteien das gemeinschaftliche Eigentum und Nutzungsrecht. Die Details der Nutzungs- und Anmeldebedingungen sowie der Bestimmungen zum Schutz der gemeinschaftlichen GER, einschließlich Regelungen über Kostentragungspflichten, Veröffentlichungsbeschränkungen etc., werden zwischen den Parteien im Einzelfall vereinbart.

6.3

Beide Parteien behandeln jegliche GER, Dokumente oder sonstige Information streng vertraulich und halten diese unter adäquat sicherem Verschluss. Diese GER etc. werden nicht an Dritte oder an Mitarbeiter, bei denen kein dringendes Informationsbedürfnis besteht, offenbart oder anderweitig ohne das vorhergehende schriftliche Einverständnis der anderen Partei benutzt. Die Verpflichtungen unter diesem Artikel 6.3 gelten über die Gültigkeitsdauer, Kündigungen oder Rechtsabtretungen fort.

6.4

ASP erklärt, dass ASP unbeschränkte Verfügungsrechte bezüglich GER Dritter besitzt bzw. keine entgegenstehenden Drittrechte existieren. ASP entschädigt den Kunden und hält diesen von Ansprüchen Dritter bis zur Obergrenze einer angemessenen Lizenzentschädigung, höchstens jedoch bis 10% des Vertragspreises, frei

Artikel 7: Haftung

7.1

Die Haftung ASPs, einschließlich derjenige ihrer Mitarbeiter, Vertreter, Handelsvertreter, Lieferanten oder Unterauftragnehmer, aus gesetzlichen, vertraglichen oder vertragsähnlichen Ansprüchen auf Schadens-/Aufwendungsersatz einschließlich entgangenen Gewinns

etc. sowie aus sonstigen Ansprüchen jedweder Art ist beschränkt auf 100% des Vertragspreises. Eine Haftung setzt zudem die vom Kunden nachzuweisende Verletzung wesentlicher Vertragspflichten voraus. Eine Haftung für verschuldensunabhängige, indirekte oder mittelbare Schäden einschließlich entgangenen Gewinns sowie Ausbau- und Installationskosten ist ausgeschlossen. Ungeachtet dessen haftet ASP unbeschränkt bei einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie bei grob fahrlässig oder vorsätzlich verursachten Schäden.

7.2

ASP haftet aus Produkthaftpflicht im Luft- und Raumfahrtbereich höchstbetragsmäßig in Höhe der Deckungssumme aus seiner Produkthaftpflichtversicherung jew. pro Schadensfall und Kalenderjahr, soweit rechtlich möglich, in Höhe von 50 MioEUR für Luft- / Raumfahrzeuge einschl. Bodenstationen, iHv. 10,0 MioEUR bei Rückinstallationen/Ausbauten o.ä., iHv. 5 MioEUR bei Rückkrufaktionen. In anderen Bereichen beträgt gemäß Betriebshaftpflicht die Höchstbegrenzung, soweit rechtlich möglich, 25 MioEUR für Schäden an der Betriebsstätte, 100 TEUR für Vermögensschäden pro Schadensfall und Kalenderjahr. Der Kunde wird etwaige darüberhinaus gehende Ansprüche Dritter, die sich auf eine angebliche Verletzung von Produkthaftpflichten ASPs stützen, auf seine Kosten verteidigen. Der Kunde stellt ASP in diesem Fall von solchen Ansprüchen Dritter frei und entschädigt ASP für alle damit verbundenen Schäden und Kosten, einschließlich solcher der Rechtsverfolgung.

Artikel 8: Schiedsklausel

8.1

Sämtliche Streitigkeiten, die zwischen den Parteien nicht einvernehmlich geregelt werden können, werden durch ein Schiedsverfahren im Einklang mit den jeweils gültigen Schiedsregeln der Internationalen Handelskammer durch drei Schiedsrichter, die nach diesen Regeln ausgewählt werden, entschieden. Schiedsgerichtsort ist Friedrichshafen, Deutschland. Diese Entscheidung ist für beide Parteien rechtskräftig und damit abschließend bindend. Beide Parteien haben das Recht zur Klage vor den jeweils zuständigen Gerichten, wenn keine der Parteien ein Schiedsverfahren innerhalb einer angemessenen Zeit anhängig gemacht hat.

Erfüllungsort ist der eingetragene Firmensitz ASPs.

8.2

Die Parteien bestätigen, dass die oben genannten Rechtsbehelfe im Vertragsverletzungsfalle für die Parteien unzulänglich sein können. Daher hat jede Partei bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen des deutschen Zivilprozessrechts das Recht auf einstweiligen Rechtsschutz bzw. auf anderen adäquaten Rechtsschutz.

8.3

Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten und Ausgaben im Zusammenhang mit dem jeweiligen Schieds- oder sonstigen Verfahren, soweit nicht der Schiedsspruch oder das entsprechende Urteil etwas anderes bestimmen.

Artikel 9: Vertragsänderungen

9.1

Jede technische oder vertragliche Änderung wird über eine von beiden Parteien unterschriebene sog. Change Notice herbeigeführt.

9.2

Der Kunde kann jede für ASP durchführbare Änderung verlangen. Sollte der Kunde sein Änderungsrecht ausüben, wird ASP innerhalb einer angemessenen Zeit den Kunden über die technische Implementierung und die Folgen hinsichtlich Lieferdaten, Preis und sonstiger Folgen technischer oder vertraglicher Art informieren. ASP kann dem Kunden Änderungen vorschlagen, wie z.B. Verbesserungen im Verfahrensablauf oder der Produktqualität.

Die Parteien werden die Änderungsfolgen wie Preis und Lieferzeiten einvernehmlich vereinbaren.

Artikel 10: Schlussbestimmungen

10.1

Es ist deutsches Recht mit Ausnahme der Bestimmungen über das internationale Privatrecht anwendbar.

10.2

Der Vertrag soll keinen gesellschaftsrechtlichen Zusammenschluss jedweder Art darstellen. Keine Partei ist bevollmächtigt, im Namen der anderen Partei Erklärungen abzugeben oder Rechtsverbindlichkeiten ohne ein vorhergehendes schriftliches Einverständnis einzugehen.

10.3

Keine Partei ist berechtigt, seine Rechte oder Pflichten auf Dritte ohne ein vorhergehendes schriftliches Einverständnis der anderen Partei abzutreten bzw. zu übertragen. ASP kann Arbeitspakete an Unterauftragnehmer wie dem Kunden zuvor angekündigt weitergeben.

10.4

ASP hält sämtliche Vorschriften und Normen ein, die an dem jeweiligen Ort gelten, an dem ASP seine Leistung tatsächlich erbringt.

10.5

Die vollständige oder teilweise Ungültigkeit einzelner vertraglicher Bestimmungen oder dieser VBV soll die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen bzw. des ganzen Vertrages unberührt lassen. Die Parteien sind sich einig, die ungültige Bestimmung durch eine gültige Bestimmung zu ersetzen, die unter wirtschaftlichen, rechtlichen und technischen Gesichtspunkten dem ursprünglichen und angemessenen Willen der Parteien am nächsten kommt.

10.6

Der Vertrag einschließlich seiner Annexe, dieser VBV, ASPs Angebot sowie der über Artikel 9 vereinbarten Änderungen stellen das gesamte Vertragswerk zwischen den Parteien bezüglich des jeweiligen Liefergegenstands dar und gehen insoweit allen vorangegangenen Vereinbarungen oder Erklärungen vor.

10.7

Sämtliche Korrespondenz, Dokumentation, Information oder Änderungen mit rechtsverbindlichem Charakter sind in schriftlicher Form und in englischer Sprache abzufassen. Im Falle eines deutschen Kunden oder falls vereinbart gilt die deutsche Sprache. Bei Korrespondenz mit rechtsverbindlichem Charakter ist das Schriftformerfordernis nicht durch die elektronische Form (E-Mail etc.) ersetzt.